



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Name
Herr Sichler

Telefon
089 2306-2533

Telefax
089 2306-2803

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2. Dezember 2010

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
32 – S 2252 – 157 – 51 906/10

Datum
28.01.2011

Einkommensteuerpflicht von Erstattungsinsen

Sehr geehrter Herr Pickel,

das Bayerische Staatsministerium des Innern hat Ihr an Herrn Staatssekretär Gerhard Eck, MdL, gerichtetes Schreiben vom 2. Dezember 2010 dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen mit der Bitte zugeleitet, Ihnen zu antworten.

Das Jahressteuergesetz 2010 und damit auch die von Ihnen kritisierte Ergänzung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist zwischenzeitlich im Bundesgesetzblatt verkündet und damit rechtswirksam geworden.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juni 2010 hatte erhebliche Zweifelsfragen aufgeworfen, die den Gesetzgeber zu der Klarstellung in § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG bewogen haben. So wäre durch die Rechtsprechungsänderung ein Steuerpflichtiger, der zum Ausgleich für eine verspätete Einkommensteuererstattung Zinsen vom Finanzamt erhält, steuerlich besser gestellt worden als ein Steuerpflichtiger, der seine vor Beginn des Zinslaufs nach § 233a AO erhaltenen Einkommensteuererstattungen zinsbringend bei seiner Bank anlegt. Dies wäre im Hinblick auf das Gebot einer gleichmäßigen und gerechten Besteuerung nicht hinnehmbar gewesen.

Das Urteil vom 15. Juni 2010 steht im Übrigen im Widerspruch zur Entscheidung des gleichen Senats im Urteil vom 13. November 2007 (BStBl 2008 II S. 292). Dort wird ausdrücklich betont, dass die Steuerpflicht der Zinsen nicht davon abhängig sei, ob die Auszahlung des Kapitals selbst steuerpflichtig ist. Die fehlende Steuerbarkeit erstreckte sich nicht zugleich auf die Zinsen. Der gleiche Sachverhalt liegt bei den Erstattungszinsen nach § 233a AO vor.

Auch die Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass aufgrund der Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen die ursprünglichen gesetzgeberischen Erwägungen für die Auslegung an Bedeutung verloren hätten, ist keineswegs zwingend und widerspricht sogar der Intention des Gesetzgebers. Die Entstehungsgeschichte des § 233a AO – insbesondere der Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Steuerbefreiungsvorschrift – zeigt vielmehr, dass nach der Vorstellung des Gesetzgebers Erstattungszinsen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen bei den Einkünften erfasst werden sollten.

Zwar trifft es zu, dass bis 1998 im Ergebnis durch den Sonderausgabenabzug ein symmetrisches Normgefüge bestand. Die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen erfolgte ausweislich der Gesetzesmaterialien jedoch zur Beseitigung einer systemwidrigen Regelung. Aus Sicht des Gesetzgebers war es nämlich widersprüchlich, wenn wegen verspäteter Entrichtung von Personensteuern an das Finanzamt geleistete Zinsen zum Abzug zugelassen seien, Zinsen für einen Kredit zur rechtzeitigen Zahlung dieser Steuern dagegen nicht. Dies steht der von Ihnen angestrebten Wiederherstellung des Sonderausgabenabzugs auch weiterhin entgegen.

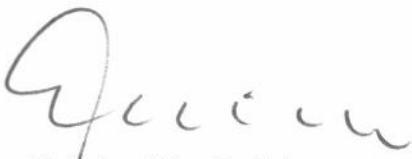
Die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Nachzahlungszinsen hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 15. November 2006 (BStBl 2007 II S. 387) als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. Für die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen kann daher die Frage der Abziehbarkeit von Nachzahlungszinsen nicht von Bedeutung sein.

Ob die Gründe, die den Gesetzgeber zur Streichung des privaten Schuldzinsenabzugs bewogen haben, tatsächlich überholt sind, mag im Übrigen dahingestellt bleiben. Jedenfalls hätte die Wiedereinführung des privaten Schuldzinsenabzugs massive Steuermindereinnahmen zur Folge. Diese wären angesichts der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte derzeit nicht finanzierbar.

Zu Ihrer Forderung nach einer Absenkung des Zinssatzes auf 0,2 Prozent möchte ich noch Folgendes anmerken:

Der für alle Zinsen nach der Abgabenordnung geltende monatliche Zinssatz von 0,5 Prozent je vollem Zinsmonat (§ 238 Abs. 1 Satz 1 AO) hat sich trotz des über die Jahre schwankenden Zinsniveaus in mehr als 30 Jahren Praxis bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat erst kürzlich die Verfassungsmäßigkeit der Regelung über die Höhe des Zinssatzes bestätigt (vgl. Beschluss vom 3. September 2009, Az.: 1 BvR 2539/07). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist es rechtsstaatlich unbedenklich und stellt insbesondere keinen Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Übermaßverbot dar, wenn der Gesetzgeber im Interesse der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung den auszugleichenden Zinsvorteil und Zinsnachteil typisierend auf 0,5 Prozent pro Monat festgesetzt hat. Vor diesem Hintergrund sehe ich keine Veranlassung, die bewährte Praxis der Zinsregelung in § 238 AO in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Wunderlich

Regierungsdirektor